

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR VERKÄUFE-/LIEFERUNGEN

1. PRÄAMBEL

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen, hier in der Folge auch wie in 2.1. Buchst. q) bezeichnet, sind für die unterzeichnenden Parteien bindend und regeln sämtliche Verkaufs-/Lieferbeziehungen zwischen ihnen

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen haben An- und Verkäufe und/oder Lieferungen von Apparaten/Gütern/Komponenten/Anlagen/Materialien/Waren/Homeliften/Sonstigem zum Gegenstand. Folglich finden sie bei An- und Verkäufen und/oder Lieferungen, die Dienstleistungen oder Sonstiges zum Gegenstand haben, keine Anwendung;

1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen sind Teil des Angebots und/oder des Kaufvertrags und/oder der Auftragsbestätigung in Bezug auf Apparate/Güter/Komponenten/Anlagen/Materialien/Waren/Homelifte/Sonstiges, die einzeln unterzeichnet wurden, da sie einen wesentlichen Bestandteil sämtlicher Verträge für An- und Verkäufe und/oder die Lieferung von Apparaten/Gütern/Komponenten/Anlagen/Materialien/Waren/Homeliften/Sonstigem von ARE S.r.l. bilden. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot, der Auftrag und die Auftragsbestätigung mündlich, telefonisch, durch eine schriftliche Mitteilung, die per Fax und/oder durch einfache (E-Mail) und/oder zertifizierte E-Mail (P.E.C.) übermittelt/gesendet wurde, zustande gekommen sind.

1.4 Aufgrund dessen, was im vorigen Unterpunkt 1.3. aufgeführt ist, stellen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen zusammen mit dem Angebot und/oder dem Kaufauftrag und/oder der Auftragsbestätigung (gegebenenfalls auch eine oder mehrere Überarbeitungen des Auftrags beinhaltend) die Gesamtheit der Vereinbarungen dar, die zwischen ARE S.r.l. und dem Käufer in Bezug auf einen bestimmten Kauf/eine bestimmte Lieferung getroffen wurden, dar und ersetzen jegliche eventuelle anders lautende Kommunikation und/oder mündliche und/oder schriftliche Vereinbarung, die vorher zwischen ARE S.r.l. und dem Käufer getroffen wurden, in der Art und mit Wirkung der Klausel 3.7 der vorliegenden AGB.

1.5 Vorbehaltlich der Rechte von ARE S.r.l. des technischen Vorbehalts (mehr dazu weiter unten bei Klausel 5) kann eine Änderung und/oder Abweichung von den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen nur und ausschließlich durch eine spezifische Vereinbarung zur Änderung und/oder Ergänzung erfolgen, die sich aus einem schriftlichen, eigenständigen und gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss erfolgenden und/oder auf diesen folgenden Schriftstück ergibt, das von beiden Parteien zur ausdrücklichen Annahme ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss.

1.6 Eventuelle Allgemeine Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen, die vom Käufer erstellt wurden, sind ungültig und finden keine Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von ARE S.r.l. angenommen wurden, und entkräften auf keinen Fall die Gültigkeit und Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen in jeder rechtlichen Hinsicht und sind für ARE S.r.l. nicht bindend, auch nicht aufgrund schweigender Zustimmung.

1.7 ARE S.r.l. behält sich das Recht vor, jegliche Regelung und/oder Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen hinzuzufügen, zu ändern oder zu löschen; solche Ergänzungen, Änderungen und/oder Löschungen werden auf Folgendes angewandt:

a) auf alle Verkäufe/Lieferungen, die auf Kunden bezogen werden können, die zum dem Zeitpunkt der Einführung der oben aufgeführten Änderungen keine Geschäftsbeziehung mit ARE haben;

b) auf alle Verkäufe/Lieferungen, die im Anschluss an deren Einführung abgeschlossen wurden und sich auf Kunden beziehen, die bereits bestehende Geschäftsbeziehungen mit ARE haben; in diesen Fällen haben die neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen, wie sie auf der Internetseite des Verkäufers, www.areasensori.com, veröffentlicht und einsehbar sind, als vom Käufer vollständig verstanden, angenommen, unterzeichnet und akzeptiert und somit ohne Weiteres auf neue Verkäufe/Lieferungen anwendbar zu gelten;

c) in Form einer Änderungsvereinbarung für alle bereits abgeschlossenen und noch in der Ausführung befindlichen Verkäufe/Lieferungen, die sich auf Kunden beziehen, die zum Zeitpunkt der Einführung der oben genannten Änderungen bestehende Geschäftsbeziehungen mit ARE haben, dies ab dem dreißigsten Tag, der auf die Kommunikation/Mitteilung an den Kunden der neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen folgt (mit den Modalitäten, die in den vorigen Klauseln 1.3 und 3.4 dargelegt sind), vorbehaltlich der Rechte desselben, innerhalb dieser Frist die Beibehaltung der vorher unterzeichneten Bedingungen zu fordern; der Beweis der erfolgten Forderungen der Beibehaltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen obliegt dabei dem Käufer.

1.8. ARE S.r.l. hat die oben genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Käufe/Lieferungen folgendermaßen verfügbar und zugänglich gemacht und tut dies weiterhin:

- durch ihre Veröffentlichung im Internet auf seiner Internetseite mit der Adresse www.areasensori.com;

In jedem Fall erhält der Kunde bereits anlässlich des Angebots/des Auftrags sowie der Unterzeichnung der Bestätigung Kenntnis von ihnen. Daher kommen die Parteien überein, dass durch die Unterzeichnung des Auftrags auch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen gelesen, verstanden, angenommen und unterzeichnet sind.

2. DEFINITIONEN

2.1. Bei der Interpretation der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen sind die folgenden Begriffe in dem Sinne zu verstehen, der hier unten angegeben ist:

- a) ARE/ARE S.r.l.: ARE S.r.l., mit Firmensitz in Massa e Cozzile – 51010 (PT) - ITALIEN, Via Enrico Fermi 29, USt.-ID-Nr. 01703750479, sowie mögliche Nachfolger und/oder Anspruchsberechtigte;
- b) VERKÄUFER/LIEFERANT/HERSTELLER/ERZEUGER: ARE S.r.l., mit Firmensitz in Massa e Cozzile – 51010 (PT) - ITALIEN, Via Enrico Fermi 29, USt.-ID-Nr. 01703750479, sowie mögliche Nachfolger und/oder Anspruchsberechtigte;
- c) AUFTRAGGEBER und/oder KUNDE und/oder KÄUFER: Das Subjekt, das ein Angebot bei ARE anfordert oder von ARE erhält und/oder ARE einen Auftrag schickt; das Subjekt, das bei ARE (das sie verkauft/liefert) Apparate/Güter/Komponenten/Anlagen/Materialien/Waren/Homelifte/Sonstiges kauft;
- d) ENDKUNDE: Das Subjekt, eine natürliche oder juristische Person, das das Gut ausschließlich zum eigenen Gebrauch verwendet;
- e) PARTEI: ARE oder der Auftraggeber/Kunde/Käufer;
- f) PARTEIEN: ARE und der Auftraggeber/Kunde/Käufer;
- g) VERKAUFS-/LIEFERVERTRAG/VERKAUFSVERTRAG/VERTRAG/VERKAUF-LIEFERUNG: Die Gesamtheit der Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen, im Auftrag und im Angebot (in der Art und mit Wirkung, die in der folgenden Klausel 3.7 näher beschrieben sind) und mit denen die Parteien, miteinander übereinstimmend, die Vermögens- und Rechtsverhältnisse bilden, regeln und auflösen, die die Übertragung vonseiten AREs des Eigentums eines und/oder mehrerer Güter, die das Unternehmen selbst hergestellt hat und/oder die es vertreibt (und wie diese im folgenden Punkt 2.k definiert sind), und der entsprechenden Rechte an den Kunden gegen Bezahlung der Gegenleistung des vereinbarten Preises zum Gegenstand haben.
- h) ANGEBOT: Das Dokument, das ARE dem Kunden vorlegt, um die Bereitschaft desselben, einen Kaufauftrag über Apparate/Güter/Komponenten/Anlagen/Materialien/Waren/Homelifte/Sonstiges zu erteilen, zu überprüfen;
- i) AUFTRAG: Die vom Kunden verfasste und unterschriebene/unterzeichnete und/oder von diesem per Fax und/oder durch einfache (E-Mail) und/oder zertifizierte E-Mail (P.E.C.) an ARE übergebene/übermittelte schriftliche Mitteilung, mit der der Käufer dem Verkäufer ausdrücklich mitteilt, ein oder mehrere Apparate/Güter/Komponenten/Anlagen/Materialien/Waren/Homelifte/Sonstiges erwerben zu wollen
- j) ÜBERARBEITETER AUFTRAG/AUFTRAGSREVISION/„REV“: Die vom Kunden verfasste und unterschriebene/unterzeichnete und/oder von diesem per Hand und/oder per Fax und/oder durch einfache E-Mail an ARE übergebene/übermittelte schriftliche Vorlage und/oder schriftliche Mitteilung, mit der der Käufer und der Verkäufer eine Veränderung/Variation in Bezug auf einen bereits unterzeichneten und vereinbarten Auftrag genehmigen.
- k) APPARATE - GÜTER - KOMPONENTEN - ANLAGEN - MATERIALIEN - WAREN - SPEISEAUFZÜGE - HOMELIFTE - ROLLSTUHLIFTE - PRODUKTE - ROLLTREPPEN (SONSTIGES): Das/die Gut/Güter (von ARE S.r.l. gebaut, hergestellt und/oder vertrieben), das/die im Angebot und/oder im Auftrag festgelegt und Gegenstand des Vertrags sind;
- l) PREIS: Die Gegenleistung/-en, die in der Auftragsbestätigung angegeben ist/sind und die der Käufer dem Verkäufer für den Kauf der Produkte entrichten muss;
- m) RATE BEI AUFTRAG/ANZAHLUNG: Die in der Auftragsbestätigung angegebene Gegenleistung, die der Käufer bei deren Unterzeichnung dem Verkäufer als Anzahlung auf den vereinbarten Preis der Produkte entrichten muss;
- n) LIEFERUNG: Der gesamte Gegenstand der Auftragsbestätigung (einschließlich aller vom Kunden durch eine Auftragsbestätigung erworbenen Waren);
- o) MELDUNG DER VERSANDBEREITSCHAFT („A.M.P.“): Mitteilung, mit der der Verkäufer den Kunden darüber informiert, dass das Produkt bereit ist, um von diesem (oder von einem von diesem Bevollmächtigten) auf die vereinbarte oder noch zu vereinbarende Art und Weise abgeholt zu werden;
- p) TRANSPORTDOKUMENT: Das Dokument, das die Übertragung des Produkts vom Verkäufer und/oder Übergeber an den übernehmenden Käufer rechtlich bescheinigt;
- q) ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR VERKÄUFE-LIEFERUNGEN / ALLGEMEINE VERKAUFS-/LIEFERBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / BEDINGUNGEN/AGB: Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen;
- r) MARKE/-N: Sämtliche Marken, deren Inhaber und/oder Lizenzgeber ARE ist; ARE S.r.l.;
- s) RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM: Sämtliche Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum von ARE, einschließlich - ohne jegliche Einschränkung - die Rechte an Folgendem: Patente für Erfindungen, Zeichnungen und Modelle, Gebrauchsmuster, Marken, Know-how, technische Spezifikationen, Maße und technische Daten, gleichgültig, ob diese eingetragen sind oder nicht, sowie jeglicher Antrag oder jegliche Eintragung in Bezug auf diese Rechte und jedes sonstige Recht oder jede sonstige Form des Schutzes ähnlicher Art oder der/die eine gleichwertige Auswirkung/Wirksamkeit hat;
- t) RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM: Sämtliche Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum von ARE, einschließlich - ohne jegliche Einschränkung - die Rechte an Folgendem: Patente für Erfindungen, Zeichnungen und Modelle, Gebrauchsmuster, Marken, Know-how, technische Spezifikationen, Maße und technische Daten, gleichgültig, ob diese eingetragen sind oder nicht, sowie jeglicher Antrag oder jegliche Eintragung in Bezug auf diese Rechte und jedes sonstige Recht oder jede sonstige Form des Schutzes ähnlicher Art oder der/die eine gleichwertige Auswirkung/Wirksamkeit hat;
- u) MONTAGE-, INSTALLATIONS-, GEBRAUCHS- UND WARTUNGSANLEITUNG / HANDBUCH: gegebenenfalls das Dokument, das sich auf das Produkt bezieht und die damit zusammenhängenden Technischen Richtlinien enthält, die Teil des Lieferumfangs sind.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1. Der Käufer darf den auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrag nicht an andere übergeben, ebenso wenig darf er die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten, die sich aus ihm ergeben, übertragen, ohne dass der Verkäufer dazu vorher sein schriftliches Einverständnis gegeben hat; in jedem Fall bleibt der Käufer mit dem Übernehmer für die übergebenen Pflichten und Verbindlichkeiten unbedingt verpflichtet und verantwortlich, vorbehaltlich dessen, was in der Klausel 11.2 der vorliegenden AGB vorgesehen ist.

3.2. Vorbehaltlich der Rechte und Regelungen in den folgenden Klauseln 21., 22. und 23. sind alle zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen als vertraulich anzusehen, vorbehaltlich der Rechte beider, diese Kommunikationen und Informationen Justizbehörden und/oder Schiedsgerichten vorzulegen, falls sie mit einem eventuellen dort schwebenden Urteil in Zusammenhang stehen oder Nachweise darin darstellen sollten; dazu ermächtigen diese sich gegenseitig.

3.3. Falls die Parteien beabsichtigen, abweichend von dem, was in der vorigen Klausel 3.2. aufgeführt ist, nicht vertrauliche Informationen mitzuteilen, zu erhalten, auszutauschen, verpflichten sich dieselben, eine spezifische Vereinbarung zu treffen und zu unterzeichnen.

3.4. Jede Partei darf mit der anderen mündlich, telefonisch, über Schreiben/Dokumente/Formulare, die per Fax und/oder durch zertifizierte und einfache E-Mail (P.E.C., E-Mail) mitgeteilt/übertragen werden, kommunizieren und dies mit voller vertraglicher Gültigkeit zwischen den Parteien, vorbehaltlich dessen, was genauer in der folgenden Klausel 3.6. und in den zwingenden und unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist.

3.5. Eventuelle im elektronischen Dokument enthaltene Identifikationscodes, auch wenn sie von der digitalen Signatur abweichen, werden von den Parteien als ausreichend zur Identifizierung des Senders und für die Echtheit des Dokuments selbst angesehen.

3.6. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich Folgendes:

a) Dass das Angebot und der Auftrag, die mit elektronischen Mitteln (wie in den vorigen Klauseln 1.3. und 3.4. dargelegt) übermittelt wurden, von den Parteien als gleichwertig zu Dokumenten in Papierform, die von ihnen rechtsgültig unterzeichnet wurden, angesehen werden, mit derselben verpflichtenden Natur und derselben verbindlichen Gültigkeit, vorbehaltlich dessen, was von zwingenden und unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist;

b) Dass der an ARE S.r.l. mit elektronischen Mitteln oder auf jede andere vorgesehene Art und Weise (wie in den Klauseln 1.3. und 3.4. dargelegt) übermittelte Auftrag nur dann als gültig, rechtswirksam und verbindlich angesehen wird, wenn er die Unterschrift des Käufers trägt, vorbehaltlich dessen, was von zwingenden und unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist;

c) Dass eine eventuelle Anforderung von Veränderungen/Variationen am Auftrag, die mit elektronischen Mitteln oder auf jede andere vorgesehene Art und Weise (wie in den Klauseln 1.3. und 3.4. dargelegt) übermittelt wird, nur dann als gültig, rechtswirksam und verbindlich angesehen wird, wenn sie die Unterschrift des Käufers trägt und wenn sie von ARE S.r.l. mit einer Auftragsrevision (wie in der vorigen Klausel 2.1., Buchst. j) dargelegt) angenommen wurde, vorbehaltlich dessen, was von zwingenden und unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist.

3.7. Die Parteien vereinbaren außerdem ausdrücklich, vorbehaltlich dessen, was in den vorigen Klauseln 1.4, 3.4, 3.5 und 3.6 dargelegt ist, dass im Falle einer Diskrepanz oder eines Widerspruchs zwischen zwei oder mehr Kommunikationen und/oder eines Einwands in Bezug auf den Kerninhalt einer davon das als vorrangig, ausschlaggebend und entscheidend anzusehen ist, was in dem von ARE angenommen und ordnungsgemäß vom Käufer unterzeichneten Auftrag vereinbart ist.

Im Falle mehrerer und unterschiedlicher Aufträge (die zum Beispiel infolge einer Revision zustande gekommen sind) ist in einem Streitfall das letzte von ARE angenommene schriftliche Dokument als ausschlaggebend und vorrangig anzusehen. Auf jeden Fall gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte für seinen Eigengebrauch oder für den seiner eigenen Unternehmensgruppe zu erwerben, nicht zum Weiterverkauf, zur Vergabe im Leasing-Verfahren oder zur Übertragung an einen dritten Wiederverkäufer und/oder jemanden, der nicht der sogenannte Endkunde ist, und verpflichtet sich somit dazu, das Produkt nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ARE weiterzuverkaufen.

3.9. Jede der Parteien ist dazu verpflichtet, selbstständig und auf eigene Kosten die geltenden (nationalen, EU- und internationalen) Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Übereinstimmung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten sowie sämtliche entsprechenden, vorherigen, Kontingente betreffenden und folgenden, administrativen und allgemein gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen zu besorgen, die jeweils mit Bezug auf die eigenen Verpflichtungen und Aufgaben vorgesehen sind, wie sie ex lege und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

3.10. Eine eventuelle Ungültigkeit, auch teilweise, einer oder mehrerer Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit und/oder Unwirksamkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit, ebenso wenig des Vertrags, vorbehaltlich dessen, was im Artikel 1419 des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile) vorgesehen ist.

3.11. Die Titel der Artikel/Klauseln der AGB haben einen rein indikativen Charakter - sie können keinesfalls für die Interpretation und Durchführung der vorliegenden Allgemeinen relevant sein.

3.12. Zur Bestätigung dessen, was bereits in der vorigen Klausel 1.8. festgelegt ist, erklärt der Käufer ausdrücklich, mindestens bereits bei der Unterzeichnung des Auftrags die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen in jeder ihrer Klauseln und Regelungen aufmerksam geprüft, ihren Inhalt, ihre Bedeutung, ihre Gültigkeit, ihre Folgen und Auswirkungen, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die aus ihnen folgen und resultieren, insgesamt und vollständig verstanden zu haben und sie vollständig und ohne jeglichen Vorbehalt und/oder Zweifel anzunehmen.

4. GEGENSTAND DES VERTRAGS

4.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen ARE und dem Kunden, wie sie in der Präambel und in den Definitionen festgelegt sind, und haben zum Gegenstand den Verkauf/die Lieferung von Apparaten, Gütern, Komponenten, Anlagen, Materialien, Waren, Lastenaufzügen, Produkten wie - rein als Beispiele: Aufzüge, Homelifte für Menschen mit Behinderungen und Komponenten von ARE (von Fall zu Fall in der Eigenschaft des Herstellers und/oder Wiederverkäufers) an den Kunden.

4.2. Unbeschadet dessen, was bereits in den vorigen Klauseln 1.4., 2.1. Buchs. g) und 3.7. vereinbart wurde, regeln die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Vertrags- und Handelsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den Verkauf/die Lieferung der Produkte, vorbehaltlich vorheriger diesbezüglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien.

5. TECHNISCHE DATEN, BESCHREIBENDE DOKUMENTE UND TECHNISCHER VORBEHALT

5.1. Alle Daten und/oder jede technische Angabe in Bezug auf Maße, Kapazität, Leistung, sonstige technische und nicht technische Daten, Preise, die sich in Katalogen, Broschüren, Flyern, Informationsblättern, Werbungen, Darstellungen, Preislisten, Webseiten, Ähnlichem und Vergleichbarem des Verkäufers finden, haben einen ungefähren Charakter und sind keinesfalls verbindlich.

5.2. Der Kunde erkennt ausdrücklich und im Voraus die Befugnis von ARE an, in Bezug auf Kataloge, Broschüren, Flyer, Informationsblätter, Werbungen, Darstellungen, Preislisten, Webseiten sowie Ähnliches/Vergleichbares und jedes sonstige Informations- und Erkenntnisdokument sämtliche Veränderungen/Variationen vorzunehmen, die nützlich und/oder notwendig für die bessere Funktion des Produkts sind und dessen grundlegenden Merkmale und Funktionen nicht gefährden.

5.3. Sämtliche Zeichnungen und technische Dokumente, die zur Herstellung und/oder zur Montage und/oder zur Installation und/oder zur Anwendung der Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, geeignet und/oder nötig sind und die dem Kunden vor und/oder nach der Vollendung desselben in jeglicher Form und/oder auf jegliche Art und Weise und in jeglichem Format (Papier, digital usw.) zur Verfügung gestellt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum des Herstellers ARE.

5.4. Aufgrund der vorigen Klausel 5.3. dürfen die oben genannten Zeichnungen und technischen Dokumente weder vom Kunden verwendet werden, noch kopiert/reproduziert/ Dritten mitgeteilt/diesen übergeben usw. werden, ohne dass eine vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ARE vorliegt.

5.5. Im Fall einer Verletzung der Verpflichtungen und Pflichten im vorigen Punkt 5.4. vonseiten des Kunden kann der Vertrag aufgrund des (auch leichten) Verschuldens oder wegen Vorsatzes des nicht erfüllenden Käufers aufgelöst werden, gegenüber dem sich ARE das Recht vorbehält, alle entsprechenden Schadensersatzansprüche geltend zu machen, auch durch gerichtliche Schritte und vor jedem zuständigen Zivil-, Straf- und/oder Verwaltungsgericht auf nationaler, europäischer und/oder internationaler Ebene.

5.6. Vorbehaltlich der Rechte von ARE, die in den vorigen Klauseln 5.1, 5.2, 5.3., 5.4. und 5.5. dargelegt sind, darf der Kunde in der Folge einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die aus einer speziellen Angabe im Formular der Auftragsbestätigung (**beim Buchst. O**) hervorgeht, sein eigenes Logo am Produkt anbringen.

6. ANGEBOT UND AUFTRAG

6.1. Falls ARE dem Kunden ein Angebot schickt, das einen Vertragsvorschlag enthält, hat dieses eine bestimmte Gültigkeit und kann daher innerhalb und nicht über den darin genannten, verbindlichen Termin hinaus geprüft und angenommen werden; sollte er nicht angegeben sein, ist das Angebot für 30 (dreißig) Tage ab seiner Versendung als gültig anzusehen.

6.2. Nach Ablauf der Frist in der vorigen Klausel ist das Angebot nicht mehr gültig und wirksam und es besteht für ARE und/oder die Parteien keinerlei Verpflichtung mehr im Zusammenhang damit.

6.3. Bei Erhalt des unterzeichneten Angebots, das ARE auf die Art und Weise zugestellt wurde, die in den Allgemeinen Bestimmungen dargelegt sind, schickt der Verkäufer ein Auftragsformular an den Kunden.

6.4. Im Auftragsformular wird Folgendes beschrieben: die Identifikationsdaten des Käufers, die Daten der Anlage, die Daten über die Auslieferung, die Lieferbedingungen und die Liefermerkmale und die Erklärung der Kenntnisnahme und Annahme des Auftrags und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch im Sinne und mit Wirkung der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6.5. Jeder Auftrag enthält den ausdrücklichen Bezug auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuell geltenden Ausgabe, auf deren vorherige Kenntnisnahme und bewusste und freie Annahme er ausdrücklich verweist, und er stellt einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar, wie im Punkt 1., Präambel, dargelegt. Mit der Unterzeichnung des Auftrags erkennen die Parteien somit die vorliegenden AGB ohne jeden Zweifel und mit jeglicher rechtlichen Auswirkung als gelesen, verstanden und angenommen an.

6.6. Als Bestätigung dessen, was bereits in den vorigen Klauseln 1.8. und 6.5. vereinbart ist, entscheiden die Parteien, dass der Kunde die Pflicht hat, dem Verkäufer den Auftrag ordnungsgemäß unterzeichnet und in Papierform und/oder auf die in Punkt 3., Allgemeine Bestimmungen, dargelegte Art und Weise zukommen zu lassen. Diese Unterschrift stellt die ausdrückliche Annahme des Vertrags dar, der somit als Regelung wie in den oben dargelegten Punkten 1., Präambel, und 2., Definitionen, dargelegt ist, verstanden wird.

6.7. Unter ausdrücklichem Vorbehalt dessen, was übereinstimmend in der Klausel 12.3. vereinbart ist, entscheiden die Parteien übereinstimmend, dass in den Fällen:

a) einer Annahme des Angebots vonseiten des Kunden und/oder des Auftrags vonseiten AREs

oder

b) der Unterzeichnung des Auftrags durch den Kunden (wie in Klausel 3.6. dargelegt), bei Fehlen von Zeichnungen/technischen Dokumenten und/oder das Aussehen betreffende Festlegungen, die für den Start der Produktion nötig sind (wie in Klausel 10.2., Buchst. b) dargelegt),

falls der Kunde nicht innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach dem Datum der Unterzeichnung des oben genannten Angebots/Auftrags die Zeichnungen/technische Dokumentation/das Aussehen betreffende Festlegungen, die zum Beginn der Produktion notwendig sind, an ARE schickt, geschieht nach Ablauf der Frist von 2 (zwei) Jahren das Folgende, da es nicht möglich war:

A) den Vertrag zu vollenden;

und/oder

B) mit der Produktion zu beginnen:

Die Gültigkeit und Wirksamkeit sämtlicher Absprachen und vertraglichen Vereinbarungen verfallen stillschweigend und ohne die Notwendigkeit einer förmlichen Mitteilung und/oder Beanstandung und jede vertragliche Absprache muss somit als aufgelöst gelten, mit dem daraus folgenden Recht von ARE, das der Käufer ausdrücklich und unstrittig anerkennt, der Bezahlung der aufgelaufenen Kosten in Form eines Pauschalbetrags von € 500,00= (fünfhunderttausend Euro), die gegebenenfalls von ARE auf aus welchen Gründen auch immer vom Kunden bereits bezahlten Summen einzubehalten und einziehbar sind, der mit dieser Klausel im Voraus die ausdrückliche Zustimmung zum Einzug erteilt

7. ÄNDERUNGEN/REVISIONEN/VARIATIONEN

7.1. Vorbehaltlich dessen, was bereits vereinbart ist und was in den Unterpunkten 5.1. und 5.2. dargelegt ist, ist dem Käufer nach Anlauf des Fertigungsprozesses des Gutes/der Anlage, das/die Gegenstand des Auftrags ist, die Möglichkeit, einseitig Änderungen und/oder Variationen vorzunehmen, verwehrt: Die Möglichkeit, nach der Unterzeichnung des Vertrags und/oder im Laufe der Produktion Änderungen und/oder Variationen vorzunehmen, wird nach dem Ermessen von ARE in Bezug auf die Machbarkeit und zusätzliche Kosten bewertet, die im Falle der Annahme der geforderten Änderungen/Variationen (mit daraus resultierender Unterzeichnung der Parteien von REV (Auftragsrevision) und eines darauf folgenden neuen Auftrags) vollständig vom Kunden getragen werden. Auf jeden Fall müssen Mitteilungen mit der Anforderung von Änderungen und/oder Variationen innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der an den Kunden geschickten Auftragsbestätigung und/oder dem Erhalt des Auftrags erfolgen.

7.2. Mit der in der vorigen Klausel 7.1. dargelegten REV und deren Annahme vonseiten AREs nimmt der Kunde außerdem die daraus resultierenden Änderungen der Kosten und des Lieferdatums mit dessen sich daraus ergebender Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt an, die aus einer Information hervorgeht, die ARE in der REV selbst oder später, so bald wie möglich, mitteilt.

8. STORNIERUNG DER LIEFERUNG

8.1. Falls die Parteien der Gesamtheit der notwendigen Verpflichtungen zum Anlauf des Industrieprozesses zur materiellen Herstellung des Gutes, das Gegenstand des Vertrags ist, nachgekommen sind, das heißt:

a) (falls ausreichend) bei der Unterzeichnung des Auftrags durch den Kunden;

oder

b) bei der Unterzeichnung des Auftrags durch den Kunden und bei der Versendung der Gesamtheit der Dokumente/technischen Zeichnungen/ das Aussehen betreffenden Festlegungen (und jedes sonstigen notwendigen Elements und/oder aller sonstigen notwendigen Daten) an ARE;

ist dem Käufer die Möglichkeit verwehrt, die Stornierung desselben und die Auflösung des bereits vollendeten Vertrags zu fordern. Infolgedessen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung und Zahlung der Gesamtheit der vereinbarten Gegenleistung auf Seiten des Käufers bestehen, vorbehaltlich des Rechts von ARE (auf sein alleiniges und unanfechtbares, einseitiges Ermessen hin), die oben genannte Forderung nur und ausschließlich im Gegenzug zur Bezahlung vonseiten des Kunden der folgenden Summen zur Deckung der aufgelaufenen Kosten zu erfüllen:

a) für Aufträge im Wert von € 10.000,00= (zehntausend Euro) oder darunter, Mehrwertsteuer nicht inbegriffen: - des vereinbarten Prozentsatzes, der zum Zeitpunkt des Auftrags bezahlt wurde oder zu bezahlen ist (die sogenannte Rate bei Auftrag bzw. Anzahlung); - 50 % (fünfzig Prozent) des Auftragswerts sowie die Mehrwertsteuer im Falle einer nicht vereinbarten Bezahlung der Anzahlung;

b) für Aufträge im Wert von mehr als € 10.000,00= (zehntausend Euro), Mehrwertsteuer nicht inbegriffen: € 50.000,00= (fünfzigtausend Euro) zuzüglich Mehrwertsteuer, gegebenenfalls auch mit dem Einzug durch ARE der oben genannten Summen auf aus welchen Gründen auch immer bereits vom Kunden bezahlten Summen, der mit dieser Klausel im Voraus die ausdrückliche Zustimmung zum Einzug erteilt.

9. VERPACKUNG

9.1. Der Verkäufer sorgt für die Auslieferung der Produkte/Waren in der Art und Weise und mit den Fristen, die in der Auftragsbestätigung angegeben sind, wie auch in der folgenden und entsprechenden Klausel 10 geregelt.

9.2. Die Produkte werden vom Verkäufer auf angemessene und geeignete Weise für die Art des erworbenen Gutes und das/den/die vereinbarte Transportmittel/Versand/Spedition verpackt. Dem Käufer verbleibt die Pflicht, eventuelle spezielle gesetzliche Vorschriften des Zielorts und -landes mitzuteilen.

9.3. Sofern der Käufer vor der Verpackung (und wie dies aus dem Auftrag oder aus einer ausdrücklichen, von ARE genehmigten Anforderung hervorgeht) spezielle Verpackungen und/oder Pakete und/oder andere als die vom Verkäufer verwendeten verlangen sollte, gehen die zusätzlichen Kosten zur Erfüllung dieser Forderung vollständig und ausschließlich zu Lasten des Käufers.

10. AUSLIEFERUNGEN

10.1. Die von ARE angegebenen Lieferfristen/-daten sind als wöchentlich festgelegt anzusehen; der Käufer räumt ausdrücklich und in jedem Fall eine Toleranz von 2 (zwei) Wochen zugunsten des Verkäufers ein.

10.2. Die Fristen beginnen ab der Woche, in der der Verkäufer von Fall zu Fall Kenntnis des Folgenden erhält:

a) des Auftrags;

b) (falls vorgesehen und notwendig) der Genehmigung der Zeichnungen;

c) (falls vorgesehen und notwendig) der sogenannten das Aussehen betreffenden Festlegungen.

10.3. Vorbehaltlich dessen, was in den vorigen Klauseln 10.1. und 10.2. vorgesehen ist, und unter Beachtung der vereinbarten, im Auftrag angegebenen Lieferfristen, schickt ARE dem Kunden eine „Meldung der Versandbereitschaft (in der Folge auch „A.M.P.“), die die Angabe des genauen Datums, an dem diesem die angeforderte Lieferung in den Lokalitäten (Depot/Lager) des Verkäufers zur Verfügung gestellt wird und somit diesem/ von diesem oder einem/von einem beauftragten Transporteur und/oder Spediteur und/oder Frachtführer übergeben/abgeholt werden kann. Die Auslieferung gilt, auch im Sinne und mit Wirkung dessen, was in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben ist, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung vonseiten des Käufers oder seines Bevollmächtigten als abgeschlossen.

10.4. . Wie bereits im Auftrag vereinbart, kommen die Parteien überein, dass es nach dem Erhalt der A.M.P. Pflicht des Kunden oder des beauftragten Transporteurs und/oder Spediteurs und/oder Frachtführers ist, den angegebenen Verantwortlichen des Lagers, in dem sich die Ware befindet, zu kontaktieren, um die Zeiten und die Art und Weise der Abholung/des Versands/Transports/Verschickens derselben zu vereinbaren.

10.5. Die Kosten in Bezug auf:

- a) die Abholung durch den Kunden und/oder den von ihm beauftragten Transporteur und/oder Spediteur der erworbenen Waren;
 - b) den Versand/die Verschickung der erworbenen Waren, die auf ausdrückliche und vereinbarte Anforderung des Kunden durch ARE erfolgt;
- gehen auf jeden Fall zu Lasten des Käufers (einschließlich derer, die in den vorigen Klauseln aufgeführt sind).

10.6. Zum Zeitpunkt der Abholung/des Versands der Ware, die/der direkt durch den Käufer erfolgt, übernimmt Letzterer die Verantwortung dafür, den Zustand der Produkte und das Vorhandensein aller Elemente und Komponenten, die in der Meldung der Versandbereitschaft und im Lieferschein, der von diesem unterzeichnet wird, angegeben sind, zu überprüfen. Mit dieser Unterschrift gehen die Risiken in Bezug auf die Produkte/Waren allein auf den Käufer über.

10.7. Vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Haftung des Transporteurs und/oder Spediteurs für Nichtausführung und Schäden, auf die sich die Parteien vollständig beziehen, zum Zeitpunkt der Abholung der transportierten/versandten/verschickten/übergebenen Ware, überprüft der Käufer den Zustand der Produkte und das Vorhandensein aller Elemente und Komponenten, die im Transportdokument, das von diesem unterzeichnet wird, angegeben sind. Mit dieser Unterschrift gehen die Risiken in Bezug auf die Produkte/Waren allein auf den Käufer über.

10.8. Vorbehaltlich dessen, was in der Klausel 16. dargelegt ist, verfällt nach dem Ablauf von 8 (acht) Tagen ab dem Datum der tatsächlichen Abholung das Recht des Käufers, das Fehlen bestellter Elemente zu reklamieren sowie offensichtliche/nicht versteckte Mängel und/oder Defekte zu reklamieren und geltend zu machen; die Beweispflicht der erfolgten Reklamation liegt ausschließlich beim Käufer.

10.9. Falls der Kunde nicht ab dem in der A.M.P. angegebenen Datum für die Abholung der Produkte sorgt, erstellt der Verkäufer die Rechnung mit dem daraus resultierenden Beginn sowohl der Zahlungsfristen als auch der Wirkung und Fristen der Dauer der Verkaufsgarantie, auch im Sinne und mit Wirkung dessen, was in der Klausel 16. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegt ist.

10.10. Mit Bezug auf die Fristen zur Abholung des Produkts/der Waren, die in der vorigen Unterklausel 10.9. dargelegt sind, erkennt der Verkäufer ausdrücklich eine Toleranz zugunsten des Käufers an, die in der Möglichkeit besteht, die Ware (in der Folge von Vereinbarungen, wie sie in der Unterklausel 10.5. dargelegt sind) am letzten Arbeitstag (Freitag) der oben genannten Woche abzuholen.

10.11. Falls der Kunde die für die Abholung des Produkts/der Ware angegebenen Fristen nicht einhält, behält sich der Verkäufer das Recht vor, ein tägliches Strafgeld von € 15,00= (fünfzehn Euro) beziehungsweise € 35,00= (fünfunddreißig Euro) aufzuerlegen, je nachdem, ob die Lagerzeit länger als bis zum 15. Tag beziehungsweise zum 31. Tag ab der Ausgabe des Transportdokuments andauert, vorbehaltlich einer anders lautenden, von den Parteien unterzeichnete Übereinkunft, wie in der Präambel vorgesehen.

10.12. Falls sich der Käufer weigert, die Produkte vollständig oder teilweise abzuholen sowie im Fall einer Verzögerung, die länger dauert als die in den vorigen Unterklauseln 10.1, 10.2, 10.3, 10.4. und 10.5. vorgesehenen Fristen, und vorbehaltlich dessen, was in den Unterklauseln 10.10., 10.11. und 10.12. vorgesehen ist, kann ARE den Käufer dazu einladen, die Auslieferung innerhalb einer von ARE selbst festgelegten Frist anzunehmen, andernfalls führt dies zur gesamten und/oder teilweisen Auflösung des Vertrags aufgrund der Nichterfüllung durch den Schuldner, mit daraus resultierender Berechtigung des Verkäufers, eventuell bereits eingezahlte Vorauszahlungen einzubehalten, die Gesamtheit der Gegenleistung zu verlangen und vorbehaltlich des Rechts auf den Ersatz aller größeren Schäden.

10.13. Im Falle einer verspäteten Auslieferung vonseiten des Verkäufers ist jegliche Haftung des Verkäufers ausgeschlossen, falls diese Verspätung direkt oder indirekt auf Gründe zurückzuführen ist, die diesem nicht zuzuschreiben sind, wie etwa - nur als Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- a) Streiks, Arbeitskämpfmaßnahmen, Besetzung der Fabrikgebäude, Aussperrungen, Anordnungen von Zivil- und/oder Militärbehörden, Alarmzustand, Embargo, Mobilisierungen, Blockaden, Unruhen, Aufstände, Revolten, Kriege, Brände, Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben, Pandemien oder sonstige Naturkatastrophen oder sonstige Ursachen Höherer Gewalt oder unvorhersehbare Umstände oder solche, die auf jeden Fall nicht auf den Willen, die Bereitschaft und/oder die Steuerbarkeit durch ARE zurückzuführen sind;
- b) Handlungen und/oder Unterlassungen des Käufers und/oder seines Vertragspartners und/oder Lieferanten, darin eingeschlossen die nicht erfolgte Mitteilung/Übermittlung von Informationen und/oder allem Sonstigen, das zur Ausführung des Vertrags notwendig ist;
- c) die nicht erfolgte, verspätete, teilweise und/oder abweichende Bezahlung vonseiten des Kunden;
- d) Unterbrechungen und/oder Verzögerungen jeder Art beim Warentransport;
- e) die Unmöglichkeit, die Materialien/Komponenten/Dienstleistungen zu erhalten und/oder zu beschaffen, die zur Ausführung/Erfüllung vonseiten des Verkäufers notwendig sind, aus Gründen, die auf Höhere Gewalt oder unvorhersehbare Umstände oder auf jeden Fall nicht auf den Willen, die Bereitschaft und/oder die Steuerbarkeit durch diesen zurückzuführen sind, sowie und in jedem Fall jede Situation, die außerhalb der Kontrolle von ARE liegt.

10.14. Vorbehaltlich dessen, was in der vorigen Klausel vorgesehen ist und was in den unabdingbaren und zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist, vereinbaren die Parteien, dass im Fall einer verspäteten Auslieferung vonseiten des Verkäufers dieser nur im Falle von Vorsatz und/oder schwerer Schuld dafür haftet.

10.15. In den Fällen, die in den vorigen Klauseln 10.13. und 10.14. dargelegt sind, teilt der Verkäufer dem Käufer die aufgetretene Verspätung, ihr Ausmaß, die Ursachen und sobald wie möglich das neue Lieferdatum mit.

10.16. Falls die Verspätung auf Handlungen und/oder Unterlassungen des Käufers und/oder eines anderen Vertragspartners oder Lieferanten des Käufers zurückzuführen ist, vorbehaltlich dessen, was in allen vorigen Klauseln festgelegt ist, hat ARE das Recht auf die Revision des bereits vereinbarten Preises, die der Kunde im Voraus und ausdrücklich genehmigt.

10.17. Nach dem Abschluss eines oder mehrerer Verträge mit demselben Kunden behält sich ARE das Recht vor, die Auslieferungen auszusetzen, falls die wirtschaftliche Situation des Kunden eine wesentliche Veränderung erfährt, wie zum Beispiel, aber ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit, im Falle/als Auswirkung von einer/einem oder mehreren

- a) Protesten;
- b) Vollstreckungsmaßnahmen;
- c) Verpfändungen und/oder Hypotheken;
- d) Antrag auf Zwangsverwaltung;
- e) Liquidation;
- f) vorläufiger Vergleich;
- g) Konkurs- und/oder Insolvenzverfahren
- h) Beendigung der Geschäftstätigkeit,

und jede sonstige ähnliche und/oder gleichwertige Handlung/Tatsache und/oder Sonstiges, die/das auf jeden Fall die wirtschaftliche Situation und/oder Lage des Kunden verändert

10.18. ARE haftet nicht für eventuelle Schäden, die an der Ware, die in seinen Lagern aufbewahrt wird, ab dem Datum des Hinweises der A.M.P. (10.10.) aus Gründen, die ihm nicht zuzuschreiben sind, entstehen sollten.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Der Verkauf erfolgt mit Eigentumsvorbehalt im Sinne und mit Wirkung der Artikel 1523 und folgenden des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile). Infolgedessen bleiben die ausgelieferten Produkte/Waren bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum von ARE. Erst danach erwirbt der Käufer das Eigentum dieser Produkte und erlangt das daraus resultierende Recht zur Ausgabe der entsprechenden Dokumentation und Zertifikationen (einschließlich der „CE-Kennzeichnung“), die bis zu diesem Zeitpunkt von ARE zurückgehalten werden dürfen.

11.2. Im Fall einer Abtretung der im Sinne der Klausel 3.1. vereinbarten Forderung oder einer von Dritten ausgeführten Bezahlung gilt der Eigentumsvorbehalt in der vorigen Klausel 11.1. als an den Erwerber übertragen.

12. PREIS

12.1. Vorbehaltlich dessen, was bereits in der Klausel 6 der vorliegenden AGB vorgesehen ist, und sofern nicht eine andere Vereinbarung vorliegt, die sich aus einem von beiden Parteien unterzeichneten Schriftstück ergibt, bezieht sich der im Angebot und/oder im Auftrag angegebene Preis auf die entsprechende Lieferung, die ab Werk ausgeliefert wird und Folgendes nicht beinhaltet: Mehrwertsteuer, Zölle, Versicherungen, Transport (sofern es keine anders lautende und spezifische Vereinbarung gibt), Spezialverpackung (siehe dazu 9.3) sowie jegliche steuerliche und/oder finanzielle Verbindlichkeit in Bezug auf den Verkauf und/oder den Export.

12.2. Der mit dem Kunden vereinbarte Preis verpflichtet und/oder bindet ARE in keiner Weise, falls Änderungen/Fristverlängerungen bei Folgendem auftreten:

- a) der Menge und/oder der Art der Produkte, die zu liefern sind und die im Auftrag und/oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, auch im Sinne und mit Wirkung dessen, was in der Klausel 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegt ist;
- b) den Lieferfristen, wie in Klausel 10 dargelegt, wobei der Kunde ARE eigens die Möglichkeit einer Änderung und/oder einer Aktualisierung, auch im Sinne der Erhöhung des oben genannten Preises, einräumt.

12.3. Der Kunde räumt ARE außerdem und in jedem Fall ausdrücklich die Möglichkeit einer Änderung und/oder einer Aktualisierung, auch im Sinne einer Erhöhung der in folgenden Dokumenten genannten Preise, ein:

- a) im Angebot nach Ablauf der dort angegebenen Frist und wie bereits in der Klausel 6.1 festgelegt;
- b) im Auftrag, sofern die darin ausdrücklich angegebene und auch in der Klausel 6.7 dargelegte Frist abläuft, ohne dass der Kunde die darauf folgenden und für den Start des Industrieprozesses zur tatsächlichen Herstellung nötigen Verpflichtungen in Angriff genommen hat, wie etwa die Übergabe der technischen Dokumentation/der Zeichnungen/der technischen Vorgaben und all dessen, was sonst noch für den oben genannten Beginn der Produktion notwendig ist.

13. ZAHLUNGEN

13.1. Mit der Unterzeichnung des Auftrags verpflichtet sich der Kunde und hat somit die Pflicht, die Bezahlung des vereinbarten und dort angegebenen Preises in der vertraglich vorgesehenen Art und Weise, beziehungsweise, sofern keine anders lautende Vereinbarung vorliegt, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu leisten.

13.2. Die Übermittlung von Geldbeträgen an ARE erfolgt immer, unabhängig von dem gewählten Mittel, auf Risiko des Kunden, die mit den Zahlungsvorgängen zusammenhängenden, notwendigen, daraus resultierenden und folgenden Kosten (wie etwa, und ohne den Anspruch auf Vollständigkeit: Bankgebühren) gehen immer allein und ausschließlich zu Lasten des Kunden.

13.3. Eventuelle Beanstandungen des Käufers im Sinne und mit Wirkung der Klausel 10 (einschließlich sämtlicher untergeordneten Punkte) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder jegliche sonstige Beanstandung, Einwände und/oder Widersprüche können in keiner Weise und keinesfalls einen Grund und/oder eine Rechtfertigung für die nicht erfolgte, verspätete, nur teilweise geleistete und/oder abweichende Bezahlung des Preises darstellen. Der Kunde ist in jedem Fall dazu verpflichtet, den geschuldeten Betrag in seiner Gesamtheit innerhalb der vereinbarten Fristen und auf die vereinbarte Art und Weise zu überweisen, auch falls Einwände, Beanstandungen und/oder Streitigkeiten auftreten sollten, die erst nach der Bezahlung des vereinbarten Preises geklärt werden, vorbehaltlich des Rechts, die im Unterpunkt der Klausel 16 dargelegte Garantie innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise und unter den Bedingungen, die vereinbart sind, und/oder sonstige vermeintlichen Rechte bei den dafür zuständigen Stellen, auch vor Gericht, geltend zu machen.

13.4. Mit der Annahme und Unterzeichnung der vorliegenden AGB verzichtet der Käufer im Voraus und ausdrücklich auf die Forderung der Verrechnung mit möglichen Gutschriften, wie immer diese entstanden sein mögen, gegenüber ARE S.r.l.

14. NICHTERFÜLLUNG DURCH DEN KÄUFER

14.1. Vorbehaltlich dessen, was in der vorigen Klausel 13 vereinbart ist, behält sich ARE im Fall einer nicht erfolgten, verspäteten, nur teilweise geleisteten und/oder abweichenden Erfüllung durch den Kunden der Bezahlung des vereinbarten Preises, auch in Bezug auf eine einzige Rate des Gesamtpreises, Folgendes vor:

- a) ohne die Notwendigkeit eines förmlichen Aufforderungsschreibens auf die geschuldeten Summen, die auf die Art und Weise und in den Fällen, die gesetzlich vorgesehen sind, neu bewertet werden, Verzugszinsen zu erheben und vom Kunden deren Bezahlung zu fordern;
- b) die Ausführung des Vertrags und der entsprechenden Aufträge und Lieferungen auszusetzen/zu verzögern/aufzuschieben;
- c) die Ausführung sonstiger Verträge und der entsprechenden Aufträge und Lieferungen auszusetzen/zu verzögern/aufzuschieben, auch wenn sie nicht in Zusammenhang mit der nicht erfolgten/verspäteten/nur teilweise erfolgten und/oder abweichenden Bezahlung/Erfüllung stehen;
- d) die Zahlungs- und Rabattbedingungen für folgende Lieferungen zu verändern und dabei auch die Vorauszahlung und/oder die Ausstellung weiterer und anderer Garantien zu verlangen;
- e) auch gerichtlich vorzugehen, um vonseiten des Schuldners/Kunden die Erfüllung (einschließlich der Anerkennung und der Bezahlung sämtlicher gesetzlich vorgesehener Zinsen) oder die Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung durch den Käufer oder die Annahme jeder sonstigen möglichen Forderung zu erreichen, vorbehaltlich sämtlicher Rechte, die mit dieser Forderung verbunden sind, darin eingeschlossen der Schadensersatz, auch gemäß Art. 1224 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile), sowie außerdem die gesamte Rückerstattung der damit zusammenhängenden und daraus resultierenden Rechts- und Gerichtskosten.

14.2. Mit der Annahme und Unterzeichnung der vorliegenden AGB akzeptiert und stimmt der Verkäufer ausdrücklich zu, dass in den in der vorigen Unterklausel 14.1. dargelegten Fällen jeder Betrag, der ARE aus welchen Gründen auch immer geschuldet ist, sofort fällig wird.

15. MONTAGE, INSTALLATION UND ABNAHME

15.1. In Bezug auf die Materialien, Produkte und Waren, mit denen die verkauften Produkte hergestellt wurden, garantiert ARE dem Käufer die Einhaltung der vollständigen, damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften (nationale, EU und internationale) und der grundlegenden Voraussetzungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, die der Käufer sich ebenso verpflichtet, einzuhalten, indem er die entsprechenden Verbindlichkeiten und Pflichten vollständig und pünktlich erfüllt.

15.2. Der Kunde verpflichtet sich außerdem dazu, die Technischen Richtlinien und die Montage-, Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanleitung (wie in den vorigen Klauseln 2.1 und folgenden dargelegt) in Bezug auf das von ihm erworbenen Produkt zu befolgen und somit den Verkäufer von jeglicher eventuell mit ihrer Nichteinhaltung verbundener, zusammenhängender und daraus folgender Haftung schadlos zu halten.

15.3. Sämtliche Anträge, gesetzlich und behördlich vorgeschriebene Genehmigungen, Verpflichtungen und alle ähnlichen Verbindlichkeiten, die behördlich und generell gesetzlich für den Besitz, die Montage, die Installation, den Gebrauch und die Wartung des von ARE gelieferte Produkts notwendig sind, damit verbunden sind und daraus folgen, gehen ausschließlich zu Lasten und Pflichten des Kunden, der den Verkäufer, der diese in diesem Zusammenhang ablehnt, von jeglicher Konsequenz und/oder Haftung (auch gegenüber Dritten) schadlos hält, die mit nicht erfolgten Anträgen/Beschaffungen/Freigaben/Einhaltung derselben verbunden ist, damit zusammenhängt und daraus resultiert.

15.4. Mit Bezug auf die Abnahmefähigkeit des Produkts/der Anlagen (wie auch in Klausel 18 der vorliegenden AGB aufgeführt) haftet ARE ausschließlich für das/die gelieferte Produkt/Anlage; demzufolge bleiben jegliche Haftung, Auflage, Forderung und/oder Beanstandung, die mit Folgendem verbunden sind, damit zusammenhängen und daraus resultieren, ausschließlich zu Lasten des Käufers (der den Verkäufer, der diese in diesem Zusammenhang ablehnt, ausdrücklich davon schadlos hält):

- a) dem Standort des Produkts/der Anlage;
- b) dem Zielort des Produkts/der Anlage;
- c) relevante Arbeiten und jede sonstige Tätigkeit, die auf die Erlangung/Erteilung der Lizenz für die Anlage und den Betrieb vonseiten der zuständigen Einrichtung/Stelle/Behörde abzielt/Einfluss darauf hat;
- d) relevante Arbeiten und jede sonstige Tätigkeit, die auf die Erlangung/Erteilung der Brandschutzbescheinigung vonseiten der zuständigen Einrichtung/Stelle/Behörde abzielt/Einfluss darauf hat;

15.5. Die Parteien legen außerdem fest und stimmen überein, dass der Antrag zur Erlangung der Abnahme vonseiten der zuständigen Einrichtung/Stelle/Behörde, falls nötig, sowie die Verbindlichkeiten, Kosten und sämtliche Verpflichtungen, die damit verbunden sind, vollständig und ausschließlich zu Lasten des Kunden gehen.

15.6. ARE haftet für die Abnahmefähigkeit des Produkts/der Anlage einzig und allein und ausschließlich in Verbindung mit den Produkten der Lieferung, von denen er erklärt, dass sie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen gebaut wurden, an die sich auch der Kunde in Bezug auf Tätigkeiten, die in seine Zuständigkeit fallen, halten muss.

16. GARANTIE FÜR MÄNGEL/DEFEKTE/ABWEICHUNGEN UND REKLAMATIONEN

16.1. ARE garantiert, dass die gelieferten Produkte frei von Mängeln und Defekten und/oder von der Nichtkonformität zu den technischen Spezifikationen und/oder dem, was im Auftrag angegeben ist, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, sind, sofern keine anders lautenden und spezifischen Vereinbarungen zwischen den Parteien vorliegen, wie in der Folge dargelegt.

16.2. Unbeschadet dessen, was bereits von den Parteien in der oben aufgeführten Klausel 10.8. vereinbart ist, hat die Garantie für Mängel und Defekte und/oder Nichtkonformität gegenüber den technischen Spezifikationen und/oder dem, was im Auftrag angegeben ist, die Dauer von 1 (einem) Jahr, nach dessen Ablauf der Käufer das entsprechende Recht verliert und die entsprechende Klage verjährt; die Frist von 1 (einem) Jahr beginnt:

a) ab der Auslieferung, wie sie in der Klausel 10 der vorliegenden AGB geregelt ist, und vorbehaltlich dessen, was im Falle einer Haftung des Transporteurs und/oder Spediteurs und/oder Frachtführers vorgesehen ist (wie auch unter 10.8., 16.2. und 16.10., Buchst. a) aufgeführt);

b) unabhängig von allem ab dem Zeitpunkt des Beginns der tatsächlichen Nutzung des Gutes.

16.3. Mängel und Defekte und/oder Nichtkonformität zu den technischen Spezifikationen und/oder dem, was im Auftrag angegeben ist, die eventuell vom Käufer erkannt werden, müssen spätestens innerhalb der zwingenden Frist von 8 (acht) Tagen ab ihrer Entdeckung ARE gemeldet werden, das heißt:

a) im Falle offensichtlicher Mängel innerhalb von acht Tagen ab der erfolgten Abholung/Auslieferung;;

b) im Fall versteckter Mängel innerhalb von acht Tagen ab deren Entdeckung.

16.4. Unter Androhung von Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit und Verfall muss die in der vorigen Klausel 16.3. aufgeführte Meldung schriftlich erfolgen und dem Verkäufer per Einschreiben mit Rückschein oder einem anderen, vor dem Gesetz gleichwertigen Mittel (mit dem Beweis des ordnungsgemäß erfolgten Erhalts und der Lesbarkeit zu Lasten des Käufers) an seinem Firmensitz mitgeteilt werden und muss unbedingt die spezifische, detaillierte und eindeutige oder unmissverständliche Angabe des Mangels und/oder der Nichtkonformität der Produkte sowie sämtliche Informationen enthalten, die dazu dienen, dessen/deren Vorhandensein zu überprüfen (wie zum Beispiel, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Fotos, Filme); der Kunde ist außerdem dazu verpflichtet, die reklamierten Produkte auf eigene Kosten unverzüglich zurückzugeben.

16.5. Die Pflicht des Beweises des Vorhandenseins von Mängeln und/oder Defekten und/oder der Nichtkonformität zu den technischen Spezifikationen und/oder dem, was im Auftrag angegeben ist, geht ausschließlich zu Lasten des Käufers.

16.6. Vorbehaltlich anders lautender, dokumentierter und/oder dokumentierbarer Vereinbarungen kommen die Parteien überein, dass der Verkäufer - auch, um die Zeiten für den Ersatz/die Reparatur des Gutes, das Gegenstand der Garantie ist, zu verkürzen - nach Erhalt der Meldung, die in der vorigen Klausel 16.4 aufgeführt ist, und infolge einer vorläufigen Bewertung (die auf keinen Fall definitiv und auf irgendeine Art und Weise im Sinne und mit Wirkung der Anerkennung des reklamierten Mangels/Defekts verbindlich ist) das Gut repariert/ersetzt und dazu die entsprechende Rechnung zu Lasten des Käufers, der diese ausdrücklich annimmt, erstellt, die vom Käufer unter den darauf angegebenen Bedingungen bezahlt werden muss. In der Folge, wenn das Ergebnis der abgeschlossenen und präzisen Überprüfung vonseiten AREs des Produkts hinsichtlich der behaupteten Mängel und Defekte vorliegt, sofern diese tatsächlich gefunden werden, stellt ARE eine Gutschrift über den in Rechnung gestellten Betrag zugunsten des Kunden aus; davon ausgenommen sind die Kosten, wie sie in den Klauseln 16.4. und 16.8 dargelegt sind.

16.7. Die Garantie hat ausschließlich das Produkt zum Gegenstand. Infolgedessen liefert ARE unter den oben vereinbarten Bedingungen dem Kunden kostenlos sämtliche Ersatzteile und alles, was sonst für den Ersatz und/oder die Reparatur, wie sie in der vorigen Klausel dargelegt sind, unbedingt notwendig ist, wobei sämtliche Kosten in Bezug auf notwendige Arbeiten vollständig und ausschließlich zu Lasten des Kunden gehen und dies auch dann, falls der Eingriff des Verkäufers am Installationsort vereinbart und/oder gefordert wird, sofern die Parteien nichts anderes in einem Schriftstück vereinbart haben.

16.8. Im Falle einer Reklamation und/oder der Feststellung der tatsächlichen Existenz der gemeldeten Mängel und Defekte und/oder der Nichtkonformität zu dem, was im Vertrag angegeben ist, schließen die Parteien übereinstimmend und ausdrücklich das Recht für den Käufer, der ausdrücklich darauf verzichtet, aus, außergerichtlich und/oder gerichtlich in Bezug auf die Beanstandung, den Einwand, die Forderung, die Anerkennung und die Erlangung des Ersatzes für sämtliche, vertragliche und außervertragliche, damit zusammenhängende, verbundene und darauf folgende Schäden, die ihm und/oder Dritten entstanden sind, vorzugehen. Davon ausgenommen ist auf jeden Fall das, was im folgenden Punkt 23.5 dargelegt ist.

16.9. Die betreffende Garantie ist ausgeschlossen, wenn die Mängel und Defekte und/oder die Nichtkonformität der Produkte von Ursachen abhängen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind; wie zum Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a) Schäden, die bei der Abholung durch den Käufer, beim Transport und/oder bei der Auslieferung durch den beauftragten Transporteur/Spediteur/Frachtführer verursacht wurden;

b) die Nichtbeachtung der Vorgaben zur Aufbewahrung der Verpackungen, wie in den darauf angebrachten Anweisungen angegeben;

c) fahrlässige und/oder unsachgemäße und/oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Güter selbst;

d) Nichtbeachtung der Anweisungen und der Vorschriften in Bezug auf die Montage, die Installation, den Betrieb, den Gebrauch, die Wartung und die Aufbewahrung der Produkte selbst;

e) Nichtbeachtung der Technischen Richtlinien und der Montage-, Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanleitung;

f) Untauglichkeit der Arbeitumgebung;

g) Reparaturen, Eingriffe, Änderungen, Auswechslungen und/oder Anschlüsse, die vom Kunden und/oder von Dritten an den Produkten vorgenommen wurden und nicht schriftlich vom Verkäufer genehmigt waren;

h) Verwendung oder Verbindung mit anderen, ungeeigneten, unangemessenen oder defekten Produkten;

i) Montage und/oder Installation des Gutes/der Anlage oder der Komponenten, die nicht in Übereinstimmung mit den vom Hersteller gelieferten Anweisungen und nach dem Standard für beste Technik durchgeführt wurden;

j) Naturkatastrophen, Ursachen durch Höhere Gewalt, Unfälle, Handlungen und/oder Straftaten, die von Dritten zum Schaden des Käufers verübt wurden;

16.10. Die Garantieleistungen sind der Einhaltung vonseiten des Kunden sämtlicher Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Bezahlung des beim Kauf der Produkte, auf die sich die Garantie bezieht, vereinbarten Preises an den Verkäufer und auf das, was in Klausel 13 dargelegt ist, untergeordnet. Bei Nichterfüllung behält sich ARE das Recht vor, die Existenz, Gültigkeit, Wirksamkeit, Gültigkeitsdauer und/oder Anwendung der Garantie selbst anzufechten.

17. VERWENDUNG DES PRODUKTS

17.1. Vorbehaltlich einer anders lautenden, schriftlichen, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung erfolgen die Montage, der Zusammenbau, die Installation und die Abnahme der Produkte und Komponenten, die in der Lieferung aufgeführt sind, auf Verantwortung und Kosten des Kunden, der sich dazu verpflichtet, keine dritten Subjekte mit der Montage, dem Zusammenbau, der Installation und der Abnahme der erworbenen Güter zu beauftragen und dabei ARE, das diese in diesem Zusammenhang ablehnt, von jeder Haftung, Forderung, Beanstandung, jedem Widerspruch und Einwand, die sich aus der Nichtbeachtung, auch bei einer leichten Fahrlässigkeit, dieses Verbots ergeben und daraus folgen, schadlos zu halten (einschließlich Schäden bei Dritten).

17.2. Der Käufer verpflichtet sich, das absolute Verbot der Verwendung des Produkts während der gesamten Phase der Montage/Installation und bis zum positiven Abschluss der Abnahme (sofern diese notwendig und/oder angefordert ist) einzuhalten und dessen Einhaltung beim Kunden durchzusetzen, und dabei ARE, das diese seinerseits ablehnt, von jeder Haftung, die mit sämtlichen Schäden, die sich für das Produkt und/oder den Käufer und/oder dessen Angestellte und/oder außenstehende Dritte aufgrund der Nichtbeachtung des oben genannten Verbots, auch bei leichter Fahrlässigkeit, ergeben, in Zusammenhang steht, sich daraus ergibt und daraus resultiert, schadlos zu halten.

17.3. Der Käufer verpflichtet sich dazu, das Produkt sachgemäß, gemäß der geltenden Vorschriften und unter strenger Einhaltung der Technischen Richtlinien und der Montage-, Installations-, Gebrauchs- und Wartungsanleitung zu verwenden und dabei ARE, das diese seinerseits ablehnt, von jeder Haftung, die mit der unsachgemäßen Verwendung und/oder der Nichteinhaltung der Vorschriften, auch bei leichter Fahrlässigkeit, verbunden ist, sich daraus ergibt und daraus resultiert, schadlos zu halten und somit den Verkäufer von jeglicher Klage und/oder Forderung und/oder jedem Einwand und/oder jeder Schadensersatzforderung freizustellen, die vom Endkunden und/oder Dritten im Zusammenhang mit der oben genannten unsachgemäßen Verwendung des Produkts geltend gemacht werden.

18. AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

18.1. Im Sinne und mit Wirkung dessen, was im Artikel 1456 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile) dargelegt ist, kann ARE den Vertrag vorbehaltlich jedes sonstigen Rechts und Interesses auflösen, wenn folgende Nichterfüllungen durch den Käufer auftreten:

a) nicht erfolgte, verspätete, nur teilweise geleistete und/oder abweichende Erfüllung durch den Kunden der Pflicht zur Bezahlung des vereinbarten Preises, auch in Bezug auf eine einzige Rate des Gesamtpreises und/oder die Zahlungsbedingungen;

b) Nichteinhaltung vonseiten des Kunden der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften generell, die alle die Tätigkeit der Montage, Installation, Verwendung und Wartung der erworbenen Produkte und der entsprechenden zugehörigen Arbeiten regeln;

c) Nichteinhaltung vonseiten des Kunden aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften generell, die in Bezug auf Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheit der Arbeitenden, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz und Umweltschutz gelten.

18.2. ARE teilt seine Absicht, von der vorliegenden Ausdrücklichen Auflösungsklausel Gebrauch machen zu wollen, anhand eines Einschreibens mit Rückschein mit, das an den Firmensitz des Kunden geschickt wird, oder anhand einer eigenen, zertifizierten E-Mail (P.E.C.), die an die zertifizierte E-Mail-Adresse des Kunden geschickt wird.

18.3. Vorbehaltlich dessen, was in der folgenden Klausel 20 dargelegt ist, erfolgt die Auflösung ab dem Datum des Erhalts der oben genannten Mitteilung und hat ab dann Wirkung.

19. AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

19.1. Vorbehaltlich der Fälle der sofortigen Auflösung des Vertrags zugunsten von ARE und dessen, was in der vorigen Klausel 18 dargelegt ist, muss jede Partei, bevor sie Maßnahmen zur Auflösung des Vertrags ergreift, die andere zur Erfüllung auffordern und dieser eine Frist von nicht weniger als 30 (dreißig) Tagen gewähren.

20. GEISTIGES EIGENTUM - VERWENDUNG DER MARKEN UND BEZEICHNUNGEN

20.1. Vorbehaltlich dessen, was bereits in den vorigen Klauseln 2.r), 2.s) und 5. vereinbart wurde, legen die Parteien fest, dass die Rechte am geistigen Eigentum vollständiges und ausschließliches Eigentum von ARE sind und dass ihre Mitteilung und/oder Verwendung im Bereich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinerlei Recht und/oder Anspruch für den Kunden mit sich bringt.

20.2. Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich dazu, keinerlei Handlung vorzunehmen, die nicht mit dem Besitz der Rechte am geistigen Eigentum vereinbar ist.

20.3. Der Käufer darf keine Marken, Zeichen, Bezeichnungen, Werbematerialien des Verkäufers und/oder sonstige gleichwertige und/oder damit verbundene Rechte ohne dessen schriftliche Genehmigung und/oder zu anderen Zwecken als zu denen, die im Vertragsverhältnis genehmigt und aufgeführt sind, verwenden.

20.4. Die Verletzung vonseiten des Käufers, auch in Form einer leichten Fahrlässigkeit, der Verpflichtungen, die in dieser Klausel dargelegt sind, gibt ARE das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ersatz für alle damit zusammenhängenden und daraus resultierenden Schäden zu erhalten.

21. VERTRAULICHKEIT UND VERTRAULICHE INFORMATIONEN

21.1. Vorbehaltlich dessen, was in den Regelungen, die in den Klauseln 3.2. und 3.3. dargelegt sind, vereinbart ist, erkennen die Parteien an, dass jede von ihnen der anderen vertrauliche Informationen über ihre Tätigkeit offenbaren darf, wobei sich jede zu Folgendem verpflichtet:

- a) besagte Informationen geheim zu halten;
- b) deren Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben;
- c) solche Informationen nur für die vertraglichen Zwecke zu nutzen;
- d) aufgrund einer schriftlichen Aufforderung durch die anfordernde Partei in jeder Form (Papier, digital usw.) erhaltene Dokumente (Originale und Kopien), die vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben und keine Kopien davon für sich oder für Dritte zu behalten.

22. SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN - EU-VERORDNUNG 679/2016

22.1. Alle vom Käufer mitgeteilten, persönlichen und steuerlichen Daten, und die mit Bezug auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien direkt und/oder indirekt und/oder über Dritte von ARE, dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, erhalten werden, werden ex lege und in manueller, Papier- und/oder IT- und/oder digitaler und/oder elektronischer Form ausschließlich für die Erfordernisse des Vertrags und des Gesetzes verarbeitet, wie zum Beispiel: die Ausführung des Vertrags, den in den italienischen und EU-Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen, zur administrativen Verwaltung der Beziehung zum Käufer, bei eventuellen Streitigkeiten sowie dazu, die effiziente Ausübung der Handelsbeziehungen zu erlauben und infolge interner Anforderungen betrieblicher und verwaltungstechnischer Art bei ARE.

22.2. Die in der vorigen Klausel 21.1 dargelegten Daten können auch von einem dritten Subjekt verarbeitet werden, dem der Auftrag zur Durchführung der Tätigkeiten, die mit dem Vertrag verbunden sind, verliehen worden sein muss, und zu diesem Zweck gibt der Käufer, auch durch die Unterzeichnung des Auftrags, seine ausdrückliche Genehmigung.

22.3. Die Daten des Käufers und diejenigen, die in den vorigen Klauseln 21.1. dargelegt sind, dürfen von ARE in Italien und/oder im Ausland mitgeteilt werden an: sein Netzwerk von Handelsvertretern, Factoring-Unternehmen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Kreditversicherungsunternehmen, Wirtschaftsauskunfteien, Fachleute und Berater, Unternehmen, die in der Transportbranche tätig sind, und zu diesem Zweck gibt der Käufer mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags seine ausdrückliche Genehmigung.

22.4. Der Kunde erkennt an, dass die Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtend ist und von wesentlicher Bedeutung für die Zwecke der konkreten Durchführung der Geschäftsbeziehung ist, die im Falle einer Weigerung, diese Daten zur Verfügung zu stellen, nicht zustande kommen kann.

22.5. Der Kunde kann sämtliche Rechte, die in der EU-Verordnung 679/2016 dargelegt sind, ausüben, wobei er mit der Unterzeichnung der vorliegenden Urkunde ausdrücklich Folgendes erklärt: e) deren Inhalt zu kennen;

- a) über die Zwecke, die rechtliche Grundlage, die Art und Weise der Verarbeitung der persönlichen Daten und ihrer Aufbewahrung, den Zugriff darauf, ihre Mitteilung und Übertragungen unterrichtet worden zu sein;
- b) ebenso über seine eigenen Rechte, die Art und Weise ihrer Ausübung, den Inhaber und den Datenbeauftragten unterrichtet worden zu sein;
- c) seine Zustimmung zur Verwendung, wie in den vorigen Klauseln 23.1., 23.2. und 23.3. dargelegt, zu geben.

23. RECHTMÄSSIGER FIRMENSITZ, ANWENDBARES GESETZ, GERICHTSSTAND UND SPRACHE

23.1. ARE S.r.l. hat seinen rechtmäßigen Firmensitz an seinem Hauptsitz in Massa e Cozzile.

23.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch das Gesetz der Republik Italien geregelt, auch dann, wenn der Käufer Ausländer ist und/oder der Verkauf/die Lieferung mit einer eventuellen Montage im Ausland erfolgen sollte.

23.3. Die Parteien vereinbaren, ausschließlich der Justizbehörde des Gerichts Pistoia die Gebietszuständigkeit zur Entscheidung jeglicher Streitigkeit zu verleihen, die zwischen ihnen in Bezug auf und/oder abhängig von und/oder in jedem Fall verbunden mit den Verträgen aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihrer Gültigkeit, Wirksamkeit, Anwendung, Durchführung, Beanstandung, Interpretation und/oder Auflösung und in Bezug auf die entsprechende Lieferung auftreten sollte, sofern es nicht möglich gewesen sein sollte, eine freundschaftliche Lösung für diese Streitigkeit zu finden.

23.4. ARE behält sich auf jeden Fall und abweichend von dem, was in der vorigen Klausel 23.3. festgelegt ist, das Recht vor, am Gericht und/oder Wohnsitz des Käufers, in Italien oder im Ausland, zu klagen.

23.5. Außerdem behält sich ARE in jedem Fall das Recht vor, sich an eine Stelle und/oder Einrichtung zu wenden, die für die Lösung von Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstanden sein sollten, durch Schlichtung und/oder unterstützte Verhandlung zuständig ist, sofern diese nicht verpflichtend sind, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

23.6. Die Parteien vereinbaren, dass die regelnde und überwiegende Sprache im Falle eventueller Streitigkeiten über die Interpretation des Texts der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen und/oder seiner Anwendung die italienische Sprache ist, auch bei einer Übersetzung der Bedingungen in jegliche sonstige Sprache.

23.7. Die Parteien schließen ausdrücklich die Anwendung der Wiener Konvention (Wien, 11.04.1980) auf die vorliegende Vertragsbeziehung und alles, was damit zusammenhängt und daraus resultiert, aus.

23.8 "Im Fall von Übersetzungen/Interpretationen, die teilweise oder vollständig widersprüchlich sein sollten, ist auf jeden Fall ausschließlich die Originalversion des vorliegenden Dokuments in italienischer Sprache maßgebend."

24.1. Die Parteien erklären übereinstimmend, bereits beim Erhalt und der darauf folgenden Unterzeichnung der Auftragsbestätigung die gesamten vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkäufe/Lieferungen von der Nr. 1 bis zur Nr. 24 (einschließlich sämtlicher Unterklauseln), die in diesem Dokument enthalten sind, zur Kenntnis genommen zu haben und sich auf jeden Fall ihrer bewusst zu sein, sie gelesen, geprüft und insgesamt und ohne jeden Zweifel verstanden zu haben und sie infolgedessen anzunehmen und ihren Inhalt, ihre Bedeutung, ihre Gültigkeit, Auswirkungen und Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die aus ihnen folgen und resultieren, frei und ohne Vorbehalte und/oder ohne jeglichen Zweifel zu akzeptieren.

Der Kunde

A.R.E

Zum weiteren Nachweis der Kenntnisaufnahme, des Lesens, der Prüfung, des Verstehens und der ausdrücklichen Annahme ohne jeden Zweifel ihres Inhalts, ihrer Bedeutung, ihrer Wirksamkeit, Auswirkungen und Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich daraus ergeben und resultieren, auch im Sinne und mit Wirkung dessen, was in den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile) dargelegt ist, in der Folge einer getrennten Zusatzverhandlung, werden die folgenden Klauseln noch einmal und ausdrücklich einzeln schriftlich, vollständig, frei und ohne jeden Vorbehalt angenommen und genehmigt: 1;2;3;4;5;6;7;8;9;10;11;12;13;14;15;16;17;18;19;20;21; 23.

Der Kunde

A.R.E